Anlage 1

12. Änderung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.“

   b) Hinter der Angabe § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

   „Anhang - Änderungsregister“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

   „die Vorlage des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und der Entlastung der Geschäftsführung an den Rat der Landeshauptstadt Hannover.“

   b) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

   „den Umlagesatz, den Pflichtbeitrag, die Höhe des Sanierungsgeldes, die Höhe der Zusatzbeiträge, die Vorlage zur Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der Landeshauptstadt Hannover.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

   a) Satz 1 wird zu Absatz 1

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen der Eigenbetriebe zur Prüfung, Jahresabschluss, Entlastung und Bekanntmachung finden sinngemäße Anwendung.“

4. In § 11 Abs. 1 Buchst. d und e werden die Wörter „*die juristische Personen des Privatrechts sind.*“ durch die Wörter „*die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind*“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“

   b) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“

6. § 12a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Wörter *„§ 12 Abs. 5 Satz 3“* durch die Wörter *„§ 12 Abs. 5 Satz 4“* ersetzt

7. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

      „[5]Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. [6]Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15b Abs. 6 zu stellen.“

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „§ 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“

8. § 15a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „*[1]Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. dieses Barwerts zu zahlen.*“

   b) In Absatz 2 wird Satz 6 gestrichen. Satz 7 wird zu Satz 6.

c) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort *„Verwaltungsausschuss“* durch das Wort *„Verwaltungsrat“* ersetzt.

9. § 15b wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „*Barwert*“ durch das Wort „*Ausgleichsbetrag*“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) [1]Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d in der vor dem 31.12.2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31.12.2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. [2]Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. [3]Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. [4]Wird bis zum 31.12.2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

11. § 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars wird die Maßnahme nach Abs. 1 vom Verwaltungsrat und nach Abs. 2 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen.“

12. In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „*(TV ATZ)*“ die Wörter „ *, nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag*“ eingefügt.

13. In § 66 Abs. 2 wird das Wort *„Verwaltungsrat“* durch die Worte *„Rat der Landeshauptstadt Hannover“* ersetzt

14. In § 68 Abs. 3 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch „Rat der Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.

15. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „*Sätze 1 bis 3 gelten*“ durch das Wort „*gilt*“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

16. Nach § 80 wird der Anhang „Änderungsregister“ eingefügt:

Anhang

Änderungsregister

Änderungen der Satzung in der Reihenfolge der Änderungssatzungen

Änderung	Datum	Fundstelle
Neufassung	12.09.2002	Amtsblatt Reg.-Bezirk Hannover Nr. 21/2002
1., 2. und 3. Änderungssatzung	11.11.2004	Amtsblatt Reg.-Bezirk Hannover Nr. 25/2004
4. Änderungssatzung	01.12.2005	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 12/2005
5. Änderungssatzung	26.10.2006	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 45/2006
6. Änderungssatzung	17.01.2008	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 05/2008
7. Änderungssatzung	09.10.2008	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 43/2008
8. Änderungssatzung	20.08.2009	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 35/2009
9. Änderungssatzung	17.06.2010	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 24/2010
10. Änderungssatzung	26.01.2012	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr. 05/2012
11. Änderungssatzung	22.08.2013	gemeinsames Amtsblatt Region und LH Hannover Nr.34/2013

§ 2

Inkrafttreten

[1]Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom [*Tag nach Beschlussfassung des Rates*] in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nr. 10 zum 31. Dezember 2015,
b) § 1 Nr. 12 zum 1. Januar 2010

in Kraft.